

Wahlordnung für den Elternbeirat an der Grundschule Pfarrkirchen

Der Elternbeirat der Grundschule Pfarrkirchen erlässt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Wahlordnung für den Elternbeirat:

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirats.

Gesetzliche Regelungen gehen der Wahlordnung vor und entfalten unmittelbare Geltung.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Pfarrkirchen ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

(2) Die gewählte Zusammensetzung des Elternbeirats hat für eine Zeit von zwei Schuljahren nach der Wahl Gültigkeit.

(3) Legt ein Elternbeiratsmitglied vorzeitig seine Beiratstätigkeit nieder, so rückt ein Ersatzkandidat mit den nächst höchsten Stimmen nach.

(4) Können am Tag der Wahl die erforderlichen 12 Kandidaten nicht aufgestellt werden, kann der Elternbeirat auch mit weniger als 12 Kandidaten gewählt werden. Es ist jedoch in jedem Fall eine Wahl erforderlich, um die Stimmenanzahl der einzelnen Kandidaten zu ermitteln.

§ 4 Wahlorgan

(1) Mindestens 14 Tage vor Einladung der Wahlberechtigten zur Neuwahl bestimmt der Elternbeirat einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen. (Wahlorgan)

(2) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern, die nicht dem Elternbeirat angehören.

(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

(4) Ist der Vorsitzende des Elternbeirats und dessen Stellvertreter an dem Wahltag verhindert, so übernimmt ein weiteres Elternbeiratsmitglied die Aufgaben des Wahlleiters.

(5) Dem Wahlorgan dürfen keine Kandidaten, die sich zur Neuwahl zur Verfügung stellen, angehören.

§ 5 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 6 Wahlehenamt und Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Wahlleiter und die Beisitzer üben das Amt des Wahlorgans ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Ladung zur Wahl

- (1) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Wahltag fest, der innerhalb der ersten 6 Wochen nach Schuljahresbeginn liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Ort der Wahlversammlung fest.
- (3) Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben welches die Grundschule Pfarrkirchen besucht.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Grundschule Pfarrkirchen tätigen Lehrer.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an ihrer Stelle an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen.

Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich, so dann sämtliche Bestimmungen der Wahlordnung auch für diesen gelten.

Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und dem Schulleiter spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind bei der Wahlversammlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Vorsitzender des Elternbeirats) mitzuteilen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 10 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und die Wahlhandlung in seiner Funktion als Vorsitzendem des Wahlausschusses geleitet.

§ 11 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich.

(2) Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte, der Wahlausschuss, die Schulleitung und die Lehrer Zutritt.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

(2) Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(3) Wählbare Personen können nur dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung persönlich anwesend sind.

(4) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

(5) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

(6) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die für dieses Kind gem. § 7 Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben.

(7) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, also bei der Grundschule Pfarrkirchen 12.

(8) Auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen (keine Kumulation).

§ 13 Ungültigkeit des Stimmzettels

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und/oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind komplett ungültig.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (3) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung durch Aushang bekannt gegeben.

Der Schriftführer erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und das Wahlergebnis, die zu den Akten der Grundschule Pfarrkirchen genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 15 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen die Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Sofern dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte habe die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte.

Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 17 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Grundschule Pfarrkirchen. (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)

§ 18 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 15.09.2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

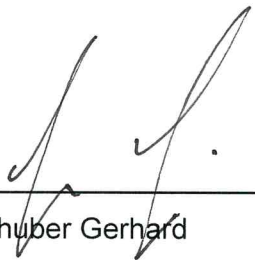
Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 13.09.2019 beschlossen.

Das Einvernehmen mit der Schulleitung wurde am 14.09.2019 hergestellt.

Pfarrkirchen, den 14.09.2019



Hofbauer Thomas
(Vorsitzender des Elternbeirats)



Gillhuber Gerhard
(Schulleiter)